

# Satzung des Fördervereins Ebelfeldschule e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Ebelfeldschule e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein Ebelfeldschule e.V. fördert die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Ebelfeldschule in Frankfurt am Main.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). In diesem Sinne unterstützt der Verein ideell und materiell entweder selbsttätig oder durch Mittelweiterleitungen nach § 58 Nr.1 AO die fachlichen und pädagogischen Aktivitäten der Schulleitung und des Kollegiums der Ebelfeldschule.
- (3) Die Ziele der Vereinstätigkeit sind die Förderung der persönlichen und fachlichen Qualifizierung und ganzheitlichen Bildung der Schülerinnen und Schüler der Ebelfeldschule, ihrer individuellen Selbstbestimmung und ihres Selbstdenkens durch:
  - Vorschläge des Vereines zur kontinuierlichen Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen an der Ebelfeldschule und
  - die Unterstützung besonderer schulischen Vorhaben durch
    - a) die Finanzierung von ergänzenden Lehr- und Lernmitteln (z. B. von Musikinstrumenten, Materialien für den Kunstunterricht, Sport- und Spielgeräten);
    - b) die Mit-Organisation von Schulfesten, Projekttagen und Projektwochen, Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangeboten, Klassenfahrten, Museumsbesuchen und Veranstaltungen, die über den Unterricht hinausgehen;
    - c) die wirtschaftliche Unterstützung bedürftiger Familien von Schülerinnen und Schülern der Ebelfeldschule, um diesen die Teilnahme an schulischen Fahrten zu ermöglichen.
- (4) Die vom Verein angeschafften Lehr- und Lernmittel werden Eigentum der Schule.

- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zum Erreichen der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützen will (ausgenommen sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festzusetzen.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag und aus besonderen Gründen Beitragsermäßigungen oder Beitragserlass gewähren; Auszubildende und Studenten zahlen ermäßigten Beitrag.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im letzten Quartal zu entrichten oder wird im Falle des Bankeinzugs einmal jährlich eingezogen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) mit Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Mail oder in Briefform zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos

bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Zeitraum.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds; geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
  - b) den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen;
  - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
  - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen;
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes, und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung kann sowohl per Mail als auch durch ein Rundschreiben erfolgen, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der kein\*e Lehrer\*in der Schule sein darf, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Abgesehen vom Vorsitz, muss mindestens eine der weiteren Funktionen regelhaft von einer Lehrkraft der Schule besetzt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen. Gleiches gilt für die Abgabe verpflichtender Erklärungen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Kassenprüfer, der die Jahresrechnung des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet. Der Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§ 10 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen**

Sofern es sich als erforderlich erweist, Können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main (Stadtschulamt) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke und dabei konkret für Zwecke der der Ebelfeldschule zu verwenden.

## **§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontodaten. Für den Beitragseinzug werden Daten an das Finanzinstitut übermittelt, das das Konto des Fördervereins Ebelfeldschule e. V. führt.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**Frankfurt, 09. Juli 2023**